21 K 11/24

Amtsgericht Schleiden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 11.01.2027, 13:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 33, Marienplatz 10 (Stadtteil Gemünd), 53937 Schleiden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wahlen, Blatt 208,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Wahlen, Flur 5, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rochusstraße 35, Größe: 1.360 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus.Das Versteigerungsobjekt umfasst die Hausnummern 33 und 35. Das Versteigerungsobjekt besteht bzgl, der Hausnummer 33 aus Erdgeschoss mit integrierter Garage, Obergeschoss und teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Die Hausnummer 35 besteht aus Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss.

Sanierungsbedürftig

Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 341,18 m².

Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

188.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.